

des Art. 6 der Verfassung erforderlich war, nicht zu beweisen, und eine Bestrafung aus dieser Gesetzesbestimmung konnte nicht erfolgen.

Der Angeklagte hat sich aber der Staatsverleumdung schuldig gemacht, als er auf dem Pappkarton die Losung anbrachte „Freiheit für die Brüder in der DDR“. Unsere demokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert die wirkliche Freiheit gegenüber der Scheindemokratie in den imperialistischen Ländern. Wenn daher der Angeklagte die Forderung nach Freiheit aufstellt, so verleumdet er unsere Staatseinrichtungen. Er verleumdet auch die Staatseinrichtungen der Volksrepublik Ungarn, mit der wir durch den Warschauer Vertrag verbunden sind. Eine Verleumdung der Volksdemokratien bedeutet natürlich auch eine Verächtlichmachung unserer eigenen Staatseinrichtungen. Weiter hat der Angeklagte unwahre Behauptungen über angeblich unmenschliche Vernehmungsmethoden der Organe der Staatssicherheit aufgestellt, obwohl er ganz genau wußte, daß dies keinesfalls der Wahrheit entspricht. Hierdurch hat er ebenfalls Staatseinrichtungen verächtlich gemacht. Aus vorgenannten Gründen war der Angeklagte nach § 131 StGB zu bestrafen, weil er mit seiner Handlung unsere staatliche Ordnung verächtlich machte.....

Quelle: „Der Schöffe“ 1957, S. 91

DOKUMENT 174

Strafrechtsergänzungsgesetz
vom 11. Dezember 1957
(GBl. S. 643)

.....
.....

§ 20

Staatsverleumdung

Wer

1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

*

Das Oberste Gericht der Sowjetzone hatte in einem Urteil vom 18. Oktober 1957 den Begriff der Öffentlichkeit gegenüber der bisherigen Rechtsprechung erheblich ausgedehnt. Dieses Urteil wurde nach Verkündung des Strafrechtsergänzungsgesetzes im zweiten Januarheft (1958) der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht, um damit den Richtern gleich eine richtungweisende Anleitung für die künftige Anwendung des § 20 StEG zu geben.

DOKUMENT 175

Urteil des Obersten Gerichts
vom 18. Oktober 1957
— 1 b Zst 17/57 —

§ 131 StGB; § 20 StEG.

Zur Frage der Öffentlichkeit staatsverleumderischer Äußerungen

Aus den Gründen:

Das Oberste Gericht ist in seiner Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit i. S. des § 131

StGB bisher davon ausgegangen, daß es in erster Linie darauf ankomme, ob die staatsverleumderischen Äußerungen für einen der Zahl und Zusammensetzung nach unbestimmten, nicht durch besondere persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gehört werden konnten.

Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nicht richtig. Sie entspricht nicht dem Inhalt des § 131 StGB, dessen Aufgabe es ist, die Einrichtungen und Anordnungen unseres Staates davor zu schützen, daß sie verächtlich gemacht und in den Schmutz getreten werden. Die bisherige Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit ist in allzu starkem Maße kritiklos an die früher in Rechtsprechung und Kommentaren vorgenommene Beschreibung dieses Tatbestandsmerkmals angelehnt..... Es genügt hier vielmehr, daß die Möglichkeit der Kenntnisnahme der staatsverleumderischen Behauptungen durch einen unbestimmten Personenkreis besteht. Diese Möglichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn der Täter erwartete, daß seine auch nur einer oder wenigen Personen gegenüber abgegebene Erklärung an einen unbestimmten Personenkreis weitergegeben werde. Das bedeutet, daß das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Behauptens unter den sonstigen Voraussetzungen selbst dann gegeben sein kann, wenn die verleumderische Äußerung auch nur einer Person gegenüber gemacht wird. Jedoch muß in diesem Falle der Täter wissen oder damit rechnen, daß diese Person die von ihm gemachten Äußerungen weitergeben wird. Neben diesen, die Zahl der Empfänger, denen gegenüber die staatsverleumderische Behauptung aufgestellt wird, betreffenden Momenten ist auch für die Feststellung des Merkmals der Öffentlichkeit die Wahl des Ortes mit den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Möglichkeiten des Mithörens durch weitere Personen in Betracht zu ziehen.

So wird die Öffentlichkeit dann zu bejahen sein, wenn es sich dabei um einen unbeschränkt zugänglichen Ort, wie z. B. Straßen, Hotels, Verkaufsstellen des staatlichen und privaten Handels, oder um Räume und Einrichtungen handelt, die ihrer Art oder Bestimmung nach öffentlichen Zwecken dienen, wie z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Diensträume staatlicher Institutionen, Bibliotheken, Sportanlagen usw.

Die Voraussetzung der Öffentlichkeit ist aber auch dann gegeben, wenn in einer an sich nicht als öffentliche Örtlichkeit zu bezeichnenden Umgebung, wie privaten Wohnräumen, Werkstätten und dergleichen, die persönliche Atmosphäre durch den Charakter der betreffenden Äußerungen und der völlig unpersönlichen Beziehungen, in denen sich der Kundgebende und der Empfänger der Mitteilung gegenüberstehen, beseitigt ist. Es ist hierbei zu denken an fremde Personen — wobei „fremd“ nicht gleichzusetzen ist mit „unbekannt“ —, die in der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, aber auch z. B. aus persönlichen Geschäftsgründen in den privaten Räumen des Täters weilen und von diesem genötigt werden, sich staatsverleumderische Erklärungen anzuhören, und der Täter damit rechnet, daß diese Äußerungen weitergetragen werden

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 68

DOKUMENT 176

Urteil des Kreisgerichts Aschersleben
vom 18. März 1957
— S 117/58
K II 116/56 —

.....

Der Angeklagte K. wird wegen Staatsverleumdung, Vergehen gem. § 20 Abs. 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes